

I. Teilnahme der Neutralen.

1. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Staaten, welche am gegenwärtigen Krieg nicht teilgenommen haben, zugelassen werden sollten zur Mitarbeit an der Ordnung der Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, insbesondere in Bezug auf alles, was die Bildung eines Völkerbundes betrifft. Sie ist der Auffassung, dass das Interesse der Nicht-Kriegführenden dahin geht, sobald als möglich sich zur Geltung zu bringen, damit in den Verhandlungen unter den Kriegführenden keine Entscheidungen getroffen werden, welche den Interessen aller präjudizieren würden.

2. Demgemäss spricht die Kommission die Ansicht aus, dass die Festlegung der Grundlagen des Völkerbundes auf einer gleichzeitig mit den Friedensverhandlungen stattfindenden Konferenz erfolgen und nicht ohne unbedingte Notwendigkeit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte, denn es bestünde die Gefahr, dass diese Grundlagen alsdann vernachlässigt oder dass die ursprünglichen Absichten verändert würden.

3. Die Kommission ist der Ansicht, dass, vor dem Friedenskongress mit den Staaten, die sich in ähnlicher Lage wie die Schweiz befinden, ein Meinungs austausch stattfinden sollte hinsichtlich der Richtlinien, die mit Bezug auf die Stellungnahme am Kongress zu befolgen wären. Indessen ist es angezeigt, ein förmliches Einvernehmen zu vermeiden, das von den Kriegführenden als eine Art Koalition der neutralen Mittelstaaten ausgelegt werden könnte, und dass die Schweiz der für die Verhandlungen erforderlichen Beweglichkeit berauben würde.

II. Art der Friedenssicherung.

1 & 2. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine materielle Ordnung der wirtschaftlichen und ethnographischen internationalen Verhältnisse im höchsten Grade wünschbar ist, und als eine Voraussetzung der Dauer und Wirksamkeit eines Völkerbundes angesehen werden kann; indessen muss kein Bedenken bestehen, sich mit einer Organisation zu begnügen, die nur die Schaffung von besonderen

Institutionen der Gerichtbarkeit, der Vermittlung und der Sanktionen bringen würde. Eine derartige formale Organisation würde nicht ermangeln, ~~weinen~~ wachsenden Einfluss auf den allgemeinen Frieden auszuüben.

3. Die Kommission, in voller Würdigung der moralischen Faktoren, geht davon aus, dass die Ideen, auf denen der Völkerbund beruht, in sich eine genügende Kraft besitzen und dass es gefährlich wäre, durch amtliche Massnahmen die öffentliche Meinung beeinflussen zu ~~versuchen~~ wollen, ebenso wie es unzulässig sein würde, in dieser Hinsicht Bestimmungen in einem Staatsvertrag aufzunehmen.

III. Charakter und Umfang des Völkerbundes.

1. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Völkerbund so umfassend als möglich sein sollte, denn gerade durch seine Universalität ist er im Stande, die Konfliktsmöglichkeiten auszuschliessen, ebenso wie die Anstände, die mit Ländern ausserhalb des Verbandes entstehen könnten.

Die Kommission glaubt jedoch, dass diese Universalität keine absolute Bedingung für den Eintritt der Schweiz in diesen Völkerbund sein sollte, vorausgesetzt dass die Zahl der Gliedstaaten und die Zusammensetzung des Völkerbundes die Aufrechterhaltung strikter Neutralität nicht gefährde, und dass es sich nicht handle um den Anschluss an eine Staatengruppe, der zu politischen und wirtschaftlichen Koalitionen gegen andere Staaten führen könnte.

2.a) Die Kommission ist der Ansicht, dass der Typus des Staatenbundes für absehbare Zeit das Maximum des praktisch Erreichbaren darstellt. Es scheint übrigens, dass ein Staatenbund gestattet, die wesentlichen Zwecke eines Völkerbundes zu verwirklichen.

Die Mitwirkung einer Vertretung der Völker in irgend einer Form bei der Bildung in der Tätigkeit des Bundes wird bei VII,1a, zu prüfen sein.

2.b) Die Kommission hat in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen, dass es wünschbar sein könnte, besondern Organen

des Bundes die Prüfung oder Entscheidung gewisser Fragen zuzuweisen, die spezieller Art sind oder nur räumlich bestimmte Staatengruppen betreffen. Es scheint wünschbar, dass diese verwickelte Materie an eine Sub-Kommission gewiesen werde.

2.c). Die Kommission ist der Ansicht, dass der neue Völkerbund selbständig und nicht auf den Haager Institutionen aufgebaut werden sollte. Für den Fall, dass die Bildung eines Völkerbundes nicht unter annehmbaren Bedingungen erreicht werden könnte, hält sie jedoch dafür, dass die Schweiz ein Interesse an der Erhaltung der Gültigkeit der Haager Abkommen habe, da sie niemals aufgehoben worden sind, und als Grundlage weiter bestehen. Für die Kommission besteht keine Veranlassung zu beantragen, an den Internationalen Unionen etwas zu ändern und noch weniger diese mit der Organisation des Völkerbundes zu verschmelzen.

IV bis V. Institutionen zur Friedenssicherung.

A. Schiedsgerichtbarkeit und Vermittlung im Allgemeinen.

I. Die Kommission stellt ^{sich} mit Entschiedenheit auf den grundsätzlichen Standpunkt, dass der vor allem anzustrebende Zweck der unbedingten Vermeidung kriegerischer Verwicklungen und der allgemeinen Abrüstung vollkommen nur erreicht werden könne, durch die Aufstellung des Grundsatzes, dass alle Streitigkeit zwischen Staaten letzten Endes durch einen internationalen Gerichtshof endgültig und allgemein verbindlich entschieden werden müssen.

Sie hält nicht dafür, dass der Schweiz aus der Annahme dieses Standpunktes ernstliche Nachteile entstehen können und ~~empfehlen~~ empfiehlt deshalb dem Bundesrat bei Verhandlungen über die Gründung eines Völkerbundes die Einlassungspflicht sämtlicher Staaten auf gerichtlicher Beurteilung aller entstehenden Streitfragen ohne Rücksicht auf deren Natur zu postulieren.

Dabei geht die Kommission von der Auffassung aus, dass Streitigkeiten, welche die Parteien unter sich nicht erledigen können, zunächst auf dem Wege der Vermittlung wenn möglich sollten beigelegt werden.

Der Grundsatz der Einlassungspflicht soll daher nur in Verbindung mit der Schaffung von Untersuchungs- und Vermittlungsorganen aufgestellt werden.

II. Sofern der Grundsatz der allgemeinen und bedingungslosen Gerichtspflicht nur mit Beschränkungen anerkannt werden sollte, so müsste jedenfalls die Frage des Vorhandenseins, einer Ausnahme stets der gerichtlichen Beurteilung unterstellt bleiben.

B. Schiedsgerichte.

Die Kommission ist der Ansicht, dass neben einem wirklich ständigen internationalen Gerichtshof die von den Parteien gemäss der Haager Konventionen oder sonstwie zu bildenden Schiedsgerichte jedenfalls bei zu behalten sind. Bei der Organisation eines solchen ständigen Gerichtshof kann es zweckmässig erscheinen, dass die Parteien das im einzelnen Fall urteilende Richterkollegium durch Rekusation der überzähligen Mitglieder des Gerichtshofes bilden.

C. Möglichkeit für die Schweiz auf dem Gebiete der Vermittlung eine besondere Aufgabe zu erhalten.

Vgl. Antrag Borgeaud/Prot. vom 7. November 1918 nachmittags S. 7 und 10/

a. Resolution betr. diesen Punkt. (eine weitere Prüfung der Frage bleibt vorbehalten):

1. Es empfiehlt sich, den Bundesrat aufmerksam zu machen auf die Bedeutung einer Lösung, die der Schweiz eine Teilnahme bei der Vermittlung sichert.

2. Die Beanspruchung einer Sonderstellung für die Schweiz in Bezug auf die Einleitung des Vermittlungsverfahrens wäre ein Mittel, um der Schweiz die unter Ziff. 1. in Betracht gezogene Mitwirkung zu sichern.

b. Weitere Resolutionen zu diesem Gegenstand.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Schweiz innerhalb des Völkerbundes eine besondere Stellung zukommen sollte hinsichtlich der Organisation des Vermittlungsverfahrens. Die Kommission empfiehlt deshalb dem Bundesrat, unverzüglich die Frage zu prüfen, ob und wie dieser Gedanke in den Verhandlungen über die Bildung eines Völkerbundes vertreten werden soll.

IX. Sanktionen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass für die Wirksamkeit eines Völkerbundes ein System von Sanktionen zum Zweck der Friedenserhaltung und der Sicherung der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen notwendig ist. Diese Sanktionen sind, um die Gefahr militärischer Rüstungen zu vermeiden, wesentlich und in erster Linie auf diplomatischem, ~~finanziellen~~ und wirtschaftlichem Gebiet zu suchen, und wenn möglich in einer Form, die eine Gefährdung der einzelnen an der Handhabung der Sanktionen beteiligten Staaten vermeidet. Jedenfalls sollte die Schweiz darauf drängen, dass sie in jedem Falle ihre territoriale Unverletzlichkeit und militärische Neutralität soll aufrecht erhalten können.

Die Kommission empfiehlt für das Studium dieser Fragen eine Sub-Kommission einzusetzen.

III.3 Gleichheit der Staaten.

Der Beitritt zum Völkerbund erfolgt auf Grundlage der Gleichberechtigung der Staaten. Dagegen sollen die Ungleichheiten in der Stimmenzahl oder in der Vertretung, wo die Funktion des Völkerbundes dringend darnach verlangt, die Zugehörigkeit der Schweiz zum Völkerbunde nicht ausschliessen.